

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freizeit- und Wassersportverein Uphuser Meer e.V." und hat seinen Sitz in Emden. Der Verein ist Rechtsnachfolger des am 13.01.1968 gegründeten Vereins "Interessengemeinschaft Uphuser Meer - Anlieger".

Der Verein ist rechtsfähig. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Erhaltung des Uphuser Meeres als Naherholungsgebiet unter Beachtung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Er setzt sich aktiv ein für den Schutz und Erhalt der vorhandenen Feuchtbiotope.

Der Verein fördert darüber hinaus den Wassersport und pflegt insbesondere den Segelsport.

Der Verein will in seiner Jugendarbeit durch Anleitung, Beratung und Aufklärung diese Grundsätze verfolgen und fördern. Gleichzeitig möchte er die Geselligkeit unter den Mitgliedern pflegen.

Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung der obigen Ziele ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein kann mit Mitglied in übergeordneten Verbänden des Sportes, des Umweltschutzes, der Heimatpflege und der Freizeitgestaltung werden bzw. sein. Er regelt im Einklang mit deren jeweiligen Satzungen seine Angelegenheit selbständig.

Die Wassersportabteilung des Vereins ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V..

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden; ferner Vereine, Organisationen oder ähnliche Einrichtungen, die die in § 2 genannten Zwecke verfolgen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verein beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über jeden einzelnen Antrag durch Abstimmung mit 2/3tel Mehrheit. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Bekanntgabe der Gründe an den Antragssteller abgelehnt werden. Eine Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- 1) durch Austreten gemäß § 6,
- 2) durch Tod,
- 3) durch Ausschluss.

Bei Ausscheiden aus dem Verein steht dem ausscheidenden Vereinsmitglied oder aber seinen Erben ein Ausgleichsanspruch bezüglich des Vereinsvermögens bzw. nichtverbraucher Mitgliedsbeiträge nicht zu.

§ 6

Jedes Vereinsmitglied hat die Möglichkeit, mit einer schriftlichen Anzeige an den Vorstand, bis zum 30.09. eines jeden Jahres zum Jahresende aus dem Verein auszutreten. Auch insofern gilt für Jugendliche die Erklärung der gesetzlichen Vertreter.

Das austretende Mitglied ist verpflichtet, den laufenden Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7 Ausschluss aus den Verein

Durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, welche den Bestrebungen und den Interessen des Vereins zuwider handeln, ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt für solche, die der Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 8 Vorstand des Vereins

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer, dem 2.

Schriftführer, dem 1. Kassierer, dem 2. Kassierer und dem 1. Sportwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, jedoch mit der Regelung, daß jeweils der 1. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der 1. Kassierer und der 1. Sportwart in den Jahren mit gerader Jahreszahl, die übrigen in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit von zwei Jahren jeweils bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet statt,

- a) als ordentliche Mitgliederversammlung im Laufe des 1. Quartals eines jeden Jahres oder
- b) als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Vereins:

dieser Antrag muss schriftlich mit Begründung beim Vorstand gestellt werden.

Einer der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beruft die Mitgliederversammlung mit Frist von 14 Tagen ein.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich zum Vorstand eingereicht werden. Die Tagesordnung einschließlich der gestellten Anträge ist mit der Einladung zu versenden. Hierin kann bestimmt werden, dass der Wortlaut der Anträge und der jeweiligen Begründung bei einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden kann.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei Familienmitgliedschaften sind alle Mitglieder der Familien, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die als Familienmitglieder gemeldet sind, stimmberechtigt.

§ 10 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,

- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- e) Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes
- f) Aufhebung einer Maßnahme des Vorstandes,
- g) Auflösung des Vereins,
- h) Wahl der Kassenprüfer,
- i) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Satzungsänderungen, Änderungen der Vereinszwecke oder die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4tel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Alle übrigen Beschlüsse werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gefasst.

Beschlüsse auf Auflösung können nur mit obigen Mehrheitsverhältnissen gefasst werden bei Anwesenheit von 60 % der stimmberechtigten Mitglieder.

Nichterschienene Mitglieder können ihre Stimme mit einer schriftlichen Vollmacht durch erschienene Mitglieder abgeben lassen. Ein Mitglied kann jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die Bevollmächtigung ist ausgeschlossen bei Beschlüssen gemäß § 10 a, e und g der Satzung. Hier sind nur die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder stimmberechtigt.

Falls die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht eine geheime Abstimmung beschließt, erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen.

§ 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in einem Protokoll aufzuzeichnen. Dieses Protokoll ist vom Schriftführer und von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13

Beitragspflicht

Der Jahresbeitrag wird durch einfachen Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres seitens der Mitglieder zu entrichten.

§ 14
Kassenprüfung

Mindestens zwei Kassenprüfer die dem Vorstand nicht angehören dürfen, prüfen die Geschäftsführung des Vereinskassierers und berichten über das Ergebnis der Prüfung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Ein Kassenprüfer darf nur zwei Jahre hintereinander tätig sein und muss danach mindestens ein Jahr als Kassenprüfer ausscheiden.

§ 15
Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.